

Regulativ für den Rechtsschutz

§ 1 Regelungsbereich und Gegenstand des Rechtsschutzes

- (1) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich (AK Oberösterreich) gibt den ihr zugehörigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und den in Abs. 5 lit. b und c genannten Personen in deren arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten Rechtsschutz nach Maßgabe dieses Regulativs.
- (2) Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts sind solche, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist, sowie folgende Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist:
 - a) Streitigkeiten aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)
 - b) Versicherungs- und Beitragsgrundlagenstreitigkeiten aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
 - c) Kündigungsstreitigkeiten von begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Bei öffentlich Bediensteten sind arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten auch jene, die im Dienstrechtswege nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu erledigen sind. Soweit im Folgenden von Gerichten die Rede ist, sind in diesen Fällen auch Verwaltungsbehörden umfasst.

- (3) Grundlagen dieses Regulativs sind § 7 und § 14 des Arbeiterkammergesetzes 1992 (AKG 1992) und das Rahmenregulativ der Bundesarbeiterkammer für den Rechtsschutz in den Arbeiterkammern Österreichs.
- (4) Für die Kammerzugehörigkeit ist jenes Arbeitsverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.
- (5) Rechtsschutz wird als freiwillige Leistung gewährt
 - a) kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern hinsichtlich ihrer Ansprüche nach den Bestimmungen des § 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes;
 - b) Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in arbeits- oder sozialrechtlichen Angelegenheiten, die auf das Arbeitsverhältnis oder auf sozialrechtliche Ansprüche der Verstorbenen/des Verstorbenen bezogen sind;
 - c) nicht kammerzugehörigen Personen in sozialrechtlichen Streitigkeiten, wenn der strittige Anspruch in einem ursächlichen Zusammenhang mit Beschäftigungen steht, welche die Kammerzugehörigkeit begründet haben.
- (6) Auf die Leistungen nach Abs. 5 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Zur Unterstützung kammerzugehöriger Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten leistet die AK Oberösterreich
 - a) Rechtsberatung, die persönlich und/oder telefonisch in der Zentrale in Linz und in den Bezirksstellen während der Beratungszeiten erfolgt. Im Rahmen der telefonischen Beratung können nur einfache Grundinformationen gegeben werden;
 - b) Rechtshilfe in Form der telefonischen und/oder der schriftlichen Intervention bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber bzw. bei anderen Verpflichteten oder bei Behörden nach Maßgabe der für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer günstigsten Möglichkeit;

- c) Rechtsvertretung durch Bereitstellung einer Vertretung, sofern durch die Hilfestellung gemäß lit. a und b ein nach dem vorliegenden Sachverhalt für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer vertretbares Ergebnis nicht erreicht werden kann.
- (2) Gegenstand des Rechtsschutzes gemäß Abs. 1 lit. b und c sind strittige Rechte und Pflichten.
- (3) Rechtsschutzleistungen gemäß Abs. 1 lit. a und b werden kostenlos erbracht. Die durch Rechtsschutzleistungen gemäß Abs. 1 lit c entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 6 übernommen.
- (4) Die AK Oberösterreich kann mit der Durchführung des Rechtsschutzes in einzelnen Fällen andere Stellen (Gewerkschaften, Anwältinnen/Anwälte) beauftragen.

§ 3 Voraussetzungen des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Einzelfall wird gewährt, wenn
- a) nach dem vorliegenden Sachverhalt eine ausreichende rechtliche Begründung eines Anspruches gegeben ist,
 - b) Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang nach der Einschätzung über die Rechts- und Beweislage bestehen,
 - c) das Verfahren nicht einen im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde,
 - d) die Prozessführung im Einzelfall nicht den von der AK Oberösterreich wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer/-innen widersprechen würde, und
 - e) bei Vorvertretung durch Dritte das Mitglied erklärt, die bis zur Inanspruchnahme des AK-Rechtsschutzes entstandenen Kosten zu tragen.

Es liegt im Ermessen der AK Oberösterreich, ob eine Vertretung von Arbeitnehmern/-innen in Rechtsstreitigkeiten gegen andere Arbeitnehmer/-innen übernommen wird.

- (2) Die AK Oberösterreich behält sich die Ablehnung der Rechtshilfe oder der Rechtsvertretung, deren Zurücklegung bzw. die Kündigung der Vollmacht vor, wenn die Rechtsschutzwerberin/der Rechtsschutzwerber
- a) nicht im erforderlichen Ausmaß und/oder nicht rechtzeitig an der Erarbeitung der Prozessgrundlagen bzw. am Verfahren mitwirkt, oder
 - b) über wichtige Elemente des Sachverhaltes oder sonstige Prozessvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert, oder
 - c) ohne Zustimmung der Vertreterin/des Vertreters einen Vergleich abschließt, oder
 - d) wenn sich während des Verfahrens die Erfolgsaussichten zuungunsten der Rechtsschutzwerberin/des Rechtsschutzwerbers ändern und sie/er nicht bereit ist, einer raschen Beendigung des Verfahrens zuzustimmen.
- (3) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn die Kriterien gemäß Abs. 1 lit. a bis c nicht erfüllt sind. In diesen Fällen kann die Gewährung des Rechtsschutzes unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte davon abhängig gemacht werden, dass sich die Rechtsschutzwerberin/der Rechtsschutzwerber verpflichtet, eine Kostenübernahmeerklärung im Sinne des § 6 Abs. 5 abzugeben.
- (4) Wenn aus Gründen, die von der Rechtsschutzwerberin/vom Rechtsschutzwerber zu vertreten sind, eine fristgerechte Ermittlung ihrer/seiner Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz dem Grunde und der Höhe nach nicht möglich ist, kann die freiwillige Leistung des Rechtsschutzes (§ 1 Abs. 5 lit. a) gleichfalls von der Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung abhängig gemacht werden.

§ 4 Verfahren in Angelegenheiten der Rechtsvertretung

- (1) Rechtsvertretung wird nach Maßgabe des § 3 aufgrund eines schriftlichen Antrags der Rechtsschutzwerberin/ des Rechtsschutzwerbers gewährt.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Rechtsvertretung obliegt dem Kammerbüro (§ 76 AKG 1992).
- (3) Über die Vertretung ist für jede Instanz eine gesonderte Entscheidung zu treffen, wobei für höhere Instanzen die Entscheidung der bisherigen Instanz(en) als wesentliches Kriterium gemäß § 3 Abs. 1 einzubeziehen ist.
- (4) Bei der Führung von Musterprozessen kann die Rechtsvertretung für vergleichbare Fälle bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Musterprozesses ausgesetzt werden, sofern dadurch kein Verlust des Anspruches wegen Zeitablaufs eintritt.
- (5) Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Rechtsvertretung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Durchführung des Rechtsschutzes

- (1) Bei Durchführung des Rechtsschutzes achtet das Kammerbüro auf eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gewerkschaften und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, um die für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer günstigste Vertretungsmöglichkeit zu schaffen. Dies gilt insbesondere in Fällen, die für die gewerkschaftliche Kollektivvertragspolitik, für die kollektive Interessenvertretung (auch in Insolvenzfällen) und die allgemeine Rechtspolitik Bedeutung haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Zusammenarbeit mit den betrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.
- (2) Die AK Oberösterreich kann nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 entscheiden, dass bestimmte Rechtsschutzfälle über ihren Auftrag durch Gewerkschaften durchgeführt werden, wenn die zu vertretende Arbeitnehmerin/der zu vertretene Arbeitnehmer damit einverstanden ist. In diesen Fällen werden der beauftragten Gewerkschaft der tatsächliche Vertretungsaufwand (einschließlich eines pauschalierten Personalkostenanteiles) und allfällige Prozesskosten ersetzt. Übertragene Rechtsschutzfälle sind grundsätzlich von der Gewerkschaft selbst zu vertreten. Werden von der Gewerkschaft Anwältinnen/Anwälte mit der Vertretung beauftragt, so wird der Vertretungsaufwand durch die AK Oberösterreich nur dann übernommen, wenn Anwaltszwang besteht.

§ 6 Kosten der Rechtsvertretung

- (1) Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens (Personal- und Sachkosten, Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für die kammerzugehörige Arbeitnehmerin/den kammerzugehörigen Arbeitnehmer von der Arbeiterkammer insoweit getragen, als sie nicht durch einen von Prozessgegnern einbringlich gemachten Aufwandsersatz abgedeckt sind.
- (2) Im Falle des Obsiegens oder eines Vergleiches hat die Rechtsschutzwerberin/der Rechtsschutzwerber der AK Oberösterreich die Kosten des Rechtsschutzverfahrens bis zur Höhe der von der Streitgegnerin/vom Streitgegner eingebrachten Kosten einschließlich eines Aufwandsersatzes zu erstatten.
- (3) Die AK Oberösterreich behält sich vor, Rechtsschutzkosten von der Rechtsschutzwerberin/vom Rechtsschutzwerber zu verlangen, wenn die Rechtsschutzwerberin/der Rechtsschutzwerber
 - a) nicht im erforderlichen Ausmaß und/oder nicht rechtzeitig am Verfahren mitwirkt, oder
 - b) über wichtige Elemente des Sachverhaltes oder sonstige Prozessvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert, oder
 - c) ohne Zustimmung der Vertreterin/des Vertreters einen Vergleich abschließt.

Die AK Oberösterreich ist berechtigt, vor Übernahme der Vertretung eine entsprechende schriftliche Erklärung zu verlangen. In den Fällen der lit. a bis c kann gemäß § 3 Abs. 2 die Rechtsvertretung durch Kündigung der Vollmacht auch während des Verfahrens zurückgelegt werden.

- (4) Die Kostenübernahmeerklärung gemäß § 3 Abs. 3 beinhaltet die Verpflichtung der Rechtsschutzwerberin/des Rechtsschutzwerbers, einen eventuellen Gerichtskostenvorschuss selbst zu erlegen und/oder im Falle des Prozessverlustes oder im Falle eines Vergleiches anteilige Kosten an Gerichtsgebühren, Barauslagen und gegnerischen Vertretungskosten selbst zu tragen. Diese Erklärung ist schriftlich abzugeben. Kostenübernahmeerklärungen können auch vor der Entscheidung über die Prozessführung in zweiter und in dritter Instanz verlangt werden.
- (5) Ändern sich während des Verfahrens die Erfolgsaussichten zuungunsten der vertretenen Arbeitnehmerin/des vertretenen Arbeitnehmers, so kann die Tragung von künftig entstehenden Verfahrens- und Vertretungskosten davon abhängig gemacht werden, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einer raschen Beendigung des Verfahrens zustimmt.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Dieses Regulativ wurde von der 7. Vollversammlung der X. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ. am 6. April 1992 beschlossen und von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 8. Mai 1992 genehmigt.
- (2) Das Regulativ trat mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 8. Mai 1992 in Kraft. Es ist auch auf Rechtsschutzanträge anzuwenden, bei denen sich der anspruchsbegründende Sachverhalt vor dem Inkrafttreten des Regulativs ereignet hat, wenn die Ansprüche weder verjährt noch verfallen sind. Es besteht keine Verpflichtung der AK Oberösterreich, in Verfahren einzutreten, die bei Inkrafttreten des Regulativs streitanhängig sind.

§ 8

§1 Abs. 2 zweiter und dritter Satz traten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer mit 3. Mai 2006 in Kraft. § 7 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

§ 3 Abs. 1 lit. e, § 3 letzter Satz sowie § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 in der vorliegenden Fassung traten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer mit 13.11.2012 in Kraft.

§1 Abs. 2 in der vorliegenden Fassung trat nach der Genehmigung durch die 154. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 21.11.2013 mit 01.01.2014 in Kraft